

Beitragssätze 2018



Handwerkskammer
Ulm

Rathaus des Handwerks für die Regionen
Ostwürttemberg, Donau-Iller,
Bodensee-Oberschwaben

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 5. Dezember 2017 den Handwerkskammerbeitrag 2018 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2018 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 12. Dezember 2017 AZ: 42-4233.84/89 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 8. Januar 2018 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2018 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2018

Der Handwerkskammerbeitrag 2018 wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2015 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2018.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung vom 12. September 2008 ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

Für juristische Personen wird gemäß § 5 der Beitragsordnung ein erhöhter einheitlicher Grundbeitrag erhoben.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Einheitlicher Grundbeitrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in Höhe von 192,00 Euro/Betrieb.

Einheitlicher Grundbeitrag für juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.) in Höhe von 494,00 Euro/Betrieb.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach §

15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 2.309,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.040,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA- Umlage) 2018

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß des Beschlusses der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostendeckung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2015 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2018.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

1. Grundbetrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

B02 Betonstein- und Terrazzohersteller	507 Euro
A02 Ofen- und Luftheizungsbauer	8 Euro
A10 Maler und Lackierer	Aussetzung
A13 Metallbauer	347 Euro
A15 Karosserie- und	

Fahrzeugbauer	49 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	272 Euro
A17 Zweiradmechaniker	56 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	113 Euro
A19 Informationstechniker	7 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker /-mechatroniker	14 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinen-Mechaniker)	137 Euro
A23 Klempner	582 Euro
A24 Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	230 Euro
A25/26 Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	190 Euro
A27/28 Tischler, Boots- und Schiffbauer	30 Euro
B27 Raumausstatter	4 Euro
A30 Bäcker	51 Euro
A31 Konditoren	179 Euro
A37 Zahntechniker	Aussetzung
A38 Friseure	4 Euro
A39 Glaser	482 Euro
B38 Fotografen	18 Euro
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	13 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken zuzüglich eines Zuschlags von 104,00 Euro erhoben.

2. Zusatzbeitrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 523,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbeitrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze der Beitragsfestsetzung

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Nachstehend werden zusammenfassend Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die bei einer Beitragsberechnung und Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Beträge sind nach folgenden Grundsätzen und Prinzipien anzuheben oder zu senken:

-Kostendeckungsprinzip: Grundlage sind die jährlich erstellten berufsbezogenen Erfolgsrechnungen.

-Mittelwertprinzip: Grundlage der Kalkulation neuer Beiträge ist regelmäßig eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 3-5 Jahre unter Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen.

-Beitragskontinuität: Es wird eine Beitragskontinuität angestrebt, um jährliche Beitragsanpassungen zu vermeiden.

Rücklage: Es wird eine angemessene Rücklagenhöhe angestrebt, die individuell pro Berufsgruppe bewertet wird, um Einnahmen- und Kostenschwankungen sowie Kostensteigerungen und Auslastungsschwankungen ausgleichen zu können.

Begrenzung eines sprunghaften Anstieges oder Absturzes der ÜBA-Grundbeträge von einem Jahr zum anderen:

Die Veränderung des ÜBA-Grundbetrages nach oben oder unten von einem Beitragsjahr zum anderen wird jeweils begrenzt (= Spitzenkap-

pfung). Damit sollen zu große Sprünge verhindert und eine Glättung der Schwankungen erreicht werden.

4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erst-rangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

-Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.

-Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Ausbildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.

Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

5. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.040,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbetrages um 50,0 %, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.040,00 Euro beträgt.

(19. Januar 2018)